

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 20. März 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-44)

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und 2 und Art. 84 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-6), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. März 2023 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-23) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile „§ 17 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen“ erhält die folgende Fassung:
„§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer“.
 - b) Die Zeile „§ 28b Sonderregelung für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung“ erhält die folgende Fassung:
„§ 28b Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung“
 - c) Nach der Zeile „§ 49 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades“ wird die folgende Zeile eingefügt:
„§ 49a Aufhebung der Bachelor-Studiengänge, Verweis auf Übergangsbestimmungen“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Studienbewerber oder die Studienbewerberin“ durch die Worte „die Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 6 werden die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung:
„(Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlicher)“.
4. In § 7 Satz 4 werden die Worte „eines oder einer“ durch die Worte „einer oder eines“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „des Dozenten oder der Dozentin“ werden durch die Worte „der Dozentin oder des Dozenten“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin“ durch die Worte „keine geeignete Dozentin oder kein geeigneter Dozent“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach den Worten „eines Gesundheitsamtes oder“ die Worte „einer Amtsärztin oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 erhält die folgende Fassung:
„⁵Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.“
 - bb) In Satz 6 werden die Worte „einen oder mehrere Ersatzvertreter und/oder eine oder mehrere Ersatzvertreterinnen“ durch die Worte „eine oder mehrere Ersatzvertreterinnen und/oder einen oder mehrere Ersatzvertreter“ ersetzt.
 - cc) Satz 11 erhält die folgende Fassung:
„¹¹Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.“
 - dd) In Satz 12 werden die Worte „Professoren oder Professorinnen“ durch die Worte „Professorinnen und Professoren“ ersetzt.
 - ee) Satz 13 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Worte „der oder die“ werden durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterin“ werden durch die Worte „Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter“ ersetzt.
 - ff) Satz 14 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin“ werden durch die Worte „eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin“ werden durch die Worte „eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Studiendekanen und den Studiendekaninnen“ durch die Worte „Studiendekaninnen und den Studiendekanen“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der Präsident oder die Präsidentin“ werden durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen“ werden durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Studiendekane und/oder Studiendekaninnen“ durch die Worte „Studiendekaninnen und/oder Studiendekane“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Passus „§ 30 Abs. 6“ wird durch den Passus „§ 37 Abs. 5“ ersetzt.
 - bbb) Das Datum „15. Juni 2007“ wird durch das Datum „29. Dezember 2022“ ersetzt.
 - ccc) Die Fundstelle erhält die folgende Fassung:
„http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-98“
 - bb) In Satz 8 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 5 und 6 erhalten jeweils die folgende Fassung:

„⁵Den Vorsitz führt die für das Lehramtsstudium zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige Vizepräsident. ⁶Die Mitglieder des PALA wählen eine stellvertretende Prüfungsausschussvorsitzende oder einen stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden.“

bb) In Satz 7 werden die Worte „einen oder mehrere Ersatzvertreter und/oder eine oder mehrere Ersatzvertreterinnen“ durch die Worte „eine oder mehrere Ersatzvertreterinnen und/oder einen oder mehrere Ersatzvertreter“ ersetzt.

cc) Satz 9 erhält die folgende Fassung:

„⁹Die oder der stellvertretende Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor oder Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.“

dd) In Satz 10 werden die Worte „Professoren oder Professorinnen“ durch die Worte „Professorinnen und Professoren“ ersetzt.

ee) Die Sätze 11 und 12 erhalten jeweils die folgende Fassung:

„¹¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt die gemäß Satz 7 gewählte Ersatzvertreterin oder der gewählte Ersatzvertreter in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge in den PALA ein. ¹²Sollte eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter nicht mehr vorgesehen sein oder nicht zur Verfügung stehen, wird vom betreffenden Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „er oder sie“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Studiendekanen und den Studiendekaninnen“ durch die Worte „Studiendekaninnen und den Studiendekanen“ ersetzt.

e) Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der Präsident oder die Präsidentin“ werden durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

bb) Die Worte „Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen“ werden durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfer und Prüferinnen können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Dozenten oder Dozentinnen“ durch die Worte „Dozentinnen oder Dozenten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Prüfer und Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „eines Prüfers oder einer Prüferin“ werden durch die Worte „einer Prüferin oder eines Prüfers“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„¹Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zur benannten Prüferin oder dem benannten Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer bestellt.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Beisitzern oder Beisitzerinnen“ werden durch die Worte „Beisitzerinnen oder Beisitzern“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „eines Prüfers oder einer Prüferin“ werden durch die Worte „einer Prüferin oder eines Prüfers“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Beisitzer und Beisitzerinnen“ durch die Worte „Beisitzerinnen und Beisitzer“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin“ durch die Worte „eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Prüfer und Prüferinnen“ werden durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „Prüfer oder Prüferinnen“ werden durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfer“ ersetzt.

11. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vom Dozenten oder der Dozentin“ durch die Worte „von der Dozentin oder dem Dozenten“ ersetzt.
- b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „des Dozenten oder der Dozentin“ werden durch die Worte „der Dozentin oder des Dozenten“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „den Fachprüfungsausschussvorsitzenden oder die Fachprüfungsausschussvorsitzende“ durch die Worte „die Fachprüfungsausschussvorsitzende oder den Fachprüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Der oder die“ werden durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- 13. In § 20 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin“ durch die Worte „der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer“ ersetzt.
- 14. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfern oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfern“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „der oder die“ werden durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „ihm oder ihr“ werden durch die Worte „ihr oder ihm“ ersetzt.
 - ccc) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- 15. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Studierendem oder Studierender“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 Satz 1 und 2 erhalten jeweils die folgende Fassung:

„¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeitpunkt sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers (bzw. der Prüferinnen und/oder Prüfer), der Beisitzerin oder des Beisitzers und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ²Das Protokoll wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer geführt und von ihr oder ihm und der Prüferin oder dem Prüfer (bzw. den Prüferinnen und/oder Prüfern) unterzeichnet.“
 - d) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

- bb) Die Worte „jedem oder jeder“ werden durch die Worte „jeder oder jedem“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Zuhörer und/oder Zuhörerinnen“ durch die Worte „Zuhörerinnen und/oder Zuhörer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Zuhörer oder Zuhörerin“ durch die Worte „Zuhörerin oder Zuhörer“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Zuhörer und/oder Zuhörerinnen“ durch die Worte „Zuhörerinnen und/oder Zuhörer“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Der oder die“ werden durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „Zuhörer und/oder Zuhörerinnen“ werden durch die Worte „Zuhörerinnen und/oder Zuhörer“ ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- b) In Abs. 9 Satz 1 werden die Worte „einen Prüfer oder eine Prüferin“ durch die Worte „eine Prüferin oder einen Prüfer“ ersetzt.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„²Die oder der Studierende erbringt die Teilleistungen nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen und/oder Prüfer schriftlich oder mündlich oder in Form der Abs. 1 bis 4.“
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Tutor oder Tutorin“ durch die Worte „Tutorin oder Tutor“ ersetzt.

18. In § 28a Satz 2 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

19. § 28b erhält die folgende Fassung:

„§ 28b Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der

oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.“

20. § 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „Prüfern und/oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfern“ ersetzt.
- b) In Satz 8 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

21. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- b) Die Worte „dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer oder der Prüferin“ werden durch die Worte „der oder dem Modulverantwortlichen oder bei der Prüferin oder dem Prüfer“ ersetzt.

22. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.

23. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Prüfer und Prüferinnen sowie die Gutachter und Gutachterinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter“ ersetzt.

24. In § 33 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Prüfer oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

25. In § 34 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ^{III} werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

26. In § 35 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.

27. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

28. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „seine oder ihre“ werden durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

29. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „den Studierenden oder die Studierende“ durch die Worte „die Studierende oder den Studierenden“ ersetzt.

30. § 41 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „vom Antragsteller oder der Antragstellerin“ durch die Worte „von der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Der Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Worte „Die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt.

31. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Betreuer oder die Betreuerin und/oder die Betreuer und/oder Betreuerinnen“ durch die Worte „die Betreuerin oder der Betreuer und/oder die Betreuerinnen und/oder Betreuer“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „jedem oder jeder“ werden durch die Worte „jeder oder jedem“ ersetzt.

- bbb) Die Worte „dieser oder diese“ werden durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „dem Betreuer oder der Betreuerin, bzw. mit den Betreuern und/oder Betreuerinnen“ durch die Worte „der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. mit den Betreuerinnen und/oder Betreuern“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.
- ee) Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „der Betreuer oder die Betreuerin“ werden durch die Worte „die Betreuerin oder der Betreuer“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „der oder die“ werden durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
 - ccc) Die Worte „sein oder ihr“ werden durch die Worte „ihr oder sein“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „keinen Betreuer oder keine Betreuerin“ werden durch die Worte „keine Betreuerin oder keinen Betreuer“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „der oder die“ werden durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „dem Betreuer oder der Betreuerin bzw. mit den Betreuern und/oder Betreuerinnen“ durch die Worte „der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. mit den Betreuerinnen und/oder Betreuern“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- f) Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „den Gutachter oder die Gutachterin“ werden durch die Worte „die Gutachterin oder den Gutachter“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „erfolgt, die“ werden die Worte „oder der“ eingefügt.
 - cc) Am Satzende wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- g) In Abs. 10 Satz 4 werden die Worte „der Betreuer oder die Betreuerin“ durch die Worte „die Betreuerin oder der Betreuer“ ersetzt.
- h) In Abs. 11 Satz 2 werden die Worte „er oder sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
- i) Abs. 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Gutachter oder eine Gutachterin“ durch die Worte „eine Gutachterin oder einen Gutachter“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„²Die Gutachterin oder der Gutachter bzw. die Gutachterinnen und/oder Gutachter werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt, wobei die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis in der Regel als Gutachterin oder Gutachter fungiert.“

- cc) In Satz 3 werden die Worte „ein Gutachter oder eine Gutachterin“ durch die Worte „eine Gutachterin oder ein Gutachter“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „einen zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin“ durch die Worte „eine zweite Gutachterin oder einen zweiten Gutachter“ ersetzt.
- ee) In Satz 5 werden die Worte „Gutachter und/oder Gutachterinnen“ durch die Worte „Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.
- ff) In Satz 6 werden die Worte „Gutachter und/oder Gutachterinnen“ durch die Worte „Gutachterinnen und/oder Gutachter“ ersetzt.

32. In § 45 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Worten „eines Gesundheitsamtes oder“ die Worte „einer Amtsärztin oder“ eingefügt.

33. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom Antragsteller oder der Antragstellerin“ durch die Worte „von der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 10 werden die Worte „Absolventen und Absolventinnen“ durch die Worte „Absolventinnen und Absolventen“ ersetzt.

34. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„⁴Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des PALA oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Dem Absolventen bzw. der Absolventin“ durch die Worte „Der Absolventin bzw. dem Absolventen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, sowie der oder dem Vorsitzenden des PALA oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der JMU versehen.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

35. Nach § 49 wird folgender neuer § 49a eingefügt:

„§ 49a Aufhebung der Bachelor-Studiengänge, Verweis auf Übergangsbestimmungen

(1) Die in diesem Teil der LASPO geregelten Bachelor-Studiengänge werden zum Sommersemester 2024 aufgehoben.

(2) Übergangsbestimmungen für den Erwerb eines akademischen Abschlusses nach Maßgabe der Art. 41 ff: sind in § 51 geregelt.“

36. Nach § 51 Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Die im 4. Teil dieser Ordnung geregelten Bachelor-Studiengänge werden zum Sommersemester 2024 aufgehoben.

²Anträge auf Verleihung eines Bachelor-Abschlusses gemäß Art. 41 Abs. 4 können noch bis zum Ende des Verwaltungszeitraums des Wintersemesters 2027/2028 gestellt werden.“

37. In Anlage 7 Nr. 7 werden die Worte „Teilnehmern und Teilnehmerinnen“ durch die Worte „Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.

38. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 8 werden die Worte „den jeweiligen Dozenten oder die jeweilige Dozentin“ durch die Worte „die jeweilige Dozentin oder den jeweiligen Dozenten“ ersetzt.
- b) In Satz 9 werden die Worte „den jeweiligen Dozenten oder die jeweilige Dozentin“ durch die Worte „die jeweilige Dozentin oder den jeweiligen Dozenten“ ersetzt.
- c) In Satz 14 werden die Worte „Der Dozent oder die Dozentin“ durch die Worte „Die Dozentin oder der Dozent“ ersetzt.
- d) In Satz 15 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- e) In Satz 17 werden die Worte „des zuständigen Dozenten bzw. der zuständigen Dozentin“ durch die Worte „der zuständigen Dozentin bzw. des zuständigen Dozenten“ ersetzt.

39. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Der Prüfer“ werden durch die Worte „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „entscheiden, ob“ werden die Worte „sie oder“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Der Prüfer oder die Prüferin“ werden durch die Worte „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „dem oder der“ werden durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Nr. 1 ^{II} werden die Worte „Der Prüfer oder die Prüferin“ durch die Worte „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli